

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 30.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

15.29.
klagen kan. polos
up. Zob. diff. 1.12.
m. Cenq. d. lib. 12.

alii factum alii nō prodesset, per s. cum p̄fessor
6.1 si tibi 17.D. de p̄ct. Pacius C.1. q.93. Dem ob
schon sie Klägerin mit dem Vater sel. hette ein
pactum aufgesetzet / daß sie nicht Erbin seyn
wölte / So were doch solches in favorem ihrer
Geschwister / oder Brüder / vnd zu Erhaltung
derselben geschehen / Derhalben könnte solch Pactū
Veklagtem Stießvater / als eine Extraneo nich
zu statten kommen / sey derowegen Klägers Ex-
ception nicht zu attendiren.

Nota.

Weil nun diese replication durch kein Recht
oder genugsame ration von Veklagten
vmbgestossen werden kan / Als wird seines
Vorwendens vnd excipiens vngearchs/
verabschiedet wie zuvor.

Cas. 30.

Als Titius sein Haus Sejo verkauft / aber
nicht bald einräumt / sondern moram neckt,
skelet Sejus actionem Empti wider gedachten
Titium an. In werendem Streit gibt mehrer-
wehnter Titius solch Haus seiner Tochter zur
Mitgiff / Dahero entsteht die Frage : Ob solche
alienation gelte ?

Sejus / welcher actionem Empti wegen der
alienation anstellt / fundirt seine intention in-
jure, welches sagt / daß ein streitig Gut nicht sol-

M m alio

do; Quod plenam
alio;

538. Centuria 3. Cas. 30.

alienirt werden / per l. censimus. 4. C. de litigios. &
c. Ecclesia 3. ut lit. pend. nihil innov. n. q. i. cult.
Myns. obs. cent. 1. 55.

Titius sagt excipiendo 1. das durch eine per-
sonal Klager wie a dico empti ist / ein Ding nicht
litigios würde / 2. Das Klägers Intention und
suchen nicht stat hätte / weil Er Beklagter solch
Haus seiner Tochter zur Mietgiff geben / per d. l.
fin. C. de litig. ibid. Sich. n. n. Bittet dem Rechtem
nach zu verabschieden.

Nota.

Ob schon des Beklagten i. Exception n'regend
fundet, sondern vielmehr apud Turz. o-
pin. 104. controvertit wird / und dahero
richt vor ihn zuverabschieden / Weil aber
dennoch die andere Exception wol fun-
dirt, und nicht elidirt werden kan / Als
wird pro Reo billig decretiret.

Beschied.

Auff angestalte Summarische Klage / und
darwider vorgeschlungne Exception Sei Kläger
an einem / Titii Beklagten am andern Theil / Ge-
ben ic diesen Bescheid: Das Klägers Suchen
nicht stat hat / sondern es bleibt die von Beklagten
voraenommene alienation seines Hauses billig
bey Kräfften.

Cas. 31.

Titius h
welche abe
ghalten/a
het die Fr
ummonie
Titius
re, welchen
son/ welch
nur besteh
Inst. de my
2. 9. 27. t. aa
3. 4. 9. 1. c. ca
de devot. c
de poss. sal. c
Beklagte
Hetzgut w
dere aber sp
erste vintu
gueradu
also Kild
sich emla
Kläger
attendire
uriol; z
men effec
matrimoni
n. 9. 5. 6. 9. 8.